

erfüllt sind. Er gibt bekannt, ob gegen den Kandidaten Einwendungen gemäß § 15 vorgebracht worden sind, die der Wahlausschuß als nicht berechtigt abgelehnt hat.

(3) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung über jeden einzelnen Kandidaten. Der Kandidat ist gewählt, wenn die Mehrheit der Anwesenden für ihn stimmt.

(4) Über die Wahlversammlung ist ein Protokoll zu führen, das dem Wahlausschuß zuzuleiten ist.

§ 18

Inhalt des Protokolls der Wahlversammlung

Das Protokoll über die Wahlversammlung muß enthalten:

1. Tag und Ort der Wahlversammlung,
2. die Zahl der zur Versammlung erschienenen Bürger,
3. die Namen der Kandidaten, die in dieser Versammlung vorgestellt wurden,
4. die Namen der gewählten Kandidaten sowie die Zahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
5. die Namen der in der Versammlung abgelehnten Kandidaten sowie die Gründe der Ablehnung,
6. die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Beauftragten des Wahlausschusses.

III.

Die Wahl der Schöffen für die Bezirksgerichte

§ 19

Aufstellung der Kandidatenliste

(1) Der Wahlausschuß des Bezirkes stellt bis zum 28. Februar 1955 die Kandidatenliste auf.

(2) § 15 gilt entsprechend.

§ 20

Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet in öffentlicher Sitzung des Bezirkstages statt.

(2) Sie erfolgt durch Abstimmung über die gesamte Kandidatenliste. Wird gegen die Wahl einzelner Kandidaten Widerspruch erhoben, so ist über diese Vorschläge einzeln abzustimmen.

(3) Im übrigen erfolgen die Vorbereitung der Wahl, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach den für die Beschlüsse des Bezirkstages geltenden Bestimmungen.

IV.

Schlußbestimmungen

§ 21

Wahlperiode

(1) Die zur Zeit gewählten Schöffen der Bezirks- und Kreisgerichte üben ihr Amt bis zum 31. Mai 1955 aus.

(2) Die Wahlperiode der nach dieser Anordnung gewählten Schöffen beginnt am 1. Juni 1955.

§ 22

Spätere Geltendmachung des Ablehnungsrechtes

(1) Treten die Gründe, die gemäß § 31 GVG zur Ablehnung des Schöffenamtes berechtigten, erst nach der Wahl ein und will der Schöffe die weitere Ausübung des Schöffenamtes ablehnen, so hat er die Erklärung gegenüber dem Direktor des Gerichts, für das er gewählt ist, abzugeben.

(2) Nach Feststellung der Berechtigung zur Ablehnung durch den Direktor des Gerichts ist der Schöffe zu den Sitzungen nicht mehr heranzuziehen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1955 in Kraft

Berlin, den 10. Januar 1955

Ministerium der Justiz

Dr. Benjamin
Minister

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten.

Vom 4. Januar 1955

Die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Juni 1954 zur Verordnung über die Zulassung von Kulturpflanzenarten (GBl. S. 586) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 3 der Dritten Durchführungsbestimmung wird aufgehoben.

§ 2

Alle in der Zeit vom 10. Juli 1954 bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung nach der Preisgruppe „b“ durch geführten Abrechnungen über Käufe und Verkäufe der Kartoffelsorten „Frühnudel“ und „Leona“ sind unter Zugrundelegung der Preisgruppe „c“ zu berichtigen. Die sich hierbei ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Berechtigten zu erstatten,

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1955

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

Scholz

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

* 3. Durchfb (GBl. 1954 S. 586)